

Die Studienplatzklage

**Informationen
und
erste Antworten auf die
häufigsten Fragen**

I. Die Studienplatzklage

Die Studienplatzklage hat das Ziel die für jedes Bundesland und für jeden Studiengang festgesetzte Anzahl von Studienplätzen zu überprüfen. Dieses Verfahren geht letztendlich auf die sog. „Numerus Clausus“ Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.1972 zurück, in der das Bundesverfassungsgericht entschied, dass die Universitäten und Hochschulen ihre Ausbildungskapazitäten vollends auszunutzen haben.

Daraus resultiert das Verfahren außerhalb der festgesetzten Kapazitäten – die Studienplatzklage.

Dieses Verfahren erläutern wir Ihnen an Hand eines Beispiels aus dem Bundesland Bremen, was aber auf alle anderen Bundesländer übertragbar ist.

Die Wissenschaftsverwaltung setzt die Zulassungszahlen für den Studiengang Psychologie an der Universität Bremen jedes Jahr neu in der Zulassungszahlensatzung fest. Im Studiengang Psychologie für das Wintersemester 2013/ 2014 nunmehr auf 143 Studienplätze. Diese Festsetzung ist die Kapazität. Sie bewerben sich im ordentlichen Verfahren auf einen dieser 143 Studienplätze.

Nach der Auswahl durch die Universität Bremen erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid, wenn Sie nicht den Numerus Clausus für den Studiengang inne haben oder aus anderen Gründen ablehnt werden.

Soweit das normale Verfahren.

Das Verfahren außerhalb der festgesetzten Kapazitäten setzt mit der Überprüfung der vorgenannten Festsetzung der 143 Studienplätze an. Die Universität ist gehalten Ihre Kapazität zu erschöpfen, d.h. kommen in der (gerichtlichen) Überprüfung der Festsetzung heraus, dass die Berechnung der Kapazität fehlerhaft und die Kapazität mit der Festsetzung der 143 Studienplätze nicht erschöpft ist, stehen weitere Studienplätze außerhalb der Festsetzung zur Verfügung. Diese werden dann unter allen Beteiligten am verwaltungsgerichtlichen Verfahren verteilt, in Bremen durch Losverfahren.

1. Die Voraussetzungen

Grundvoraussetzung einer Studienplatzklage ist zunächst die „Einleitung“ des Verfahrens. Dies geschieht durch einen außergerichtlichen Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazitäten. In unserem Beispiel dann direkt an die Universität Bremen für den Studiengang Psychologie.

Maßgebend hierbei ist die Einhaltung der jeweiligen Bewerbungsfrist. Diese ist in jedem Bundesland verschieden. Die Einhaltung dieser Fristen ist strikt zu beachten und notwendig. Ansonsten ist ein späteres gerichtliches Verfahren ausgeschlossen. Die Klage oder der Eilantrag zum Verwaltungsgericht wäre dann unzulässig.

In unserem Beispiel müsste der Antrag also fristgerecht bei der Universität Bremen am 15.09. eingehen. Der Studienplatzkläger, die Studienplatzklägerin ist für den Eingang der fristgerechten Bewerbung beweispflichtig.

Die Fristen für die jeweiligen Bundesländer lauten wie folgt:

Bundesland	Wintersemester	Sommersemester
Baden-Württemberg	15.07.	15.01.
Bayern	keine Frist	Keine Frist
Berlin	01.10.	01.04.
Brandenburg	keine Frist	keine Frist
Bremen	10.09. (FH) 15.09. (Universität)	10.03. (FH) 15.03. (Universität)
Hamburg	keine Frist	keine Frist
Hessen	01.09.	01.03.
Mecklenburg-Vorpommern	15.07.	15.01.
Niedersachsen	20.09. (FH) 15.10. (Universität)	01.03. (FH) 15.04. (Universität)
NRW	01.10.	01.04.
Rheinland-Pfalz	keine Frist	keine Frist
Saarland	15.10.	15.04.
Sachsen	keine Frist	keine Frist
Sachsen-Anhalt	15.07.	15.01.
Schleswig-Holstein	15.07.	15.01.
Thüringen	15.07.	15.01.

a. Welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt werden?

An dieser Stelle wird es erstmals wichtig eine Anwaltskanzlei zu haben, die sich mit der Rechtsprechung und der Gesetzgebung aller Bundesländer auskennt.

Grundsätzlich ist ein fristgerechter Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazitäten ausreichend um im Anschluss eine Studienplatzklage zu beginnen.

Allerdings sind hier unterschiedliche Regelungen der Bundesländer bzw. der Verwaltungsgerichte anzutreffen, die der nicht spezialisierte Rechtsanwalt im Zweifel nicht kennt.

In Bremen ist es beispielweise nunmehr ebenfalls so dass eine Studienplatzklage nur noch möglich ist, wenn Sie sich vorher ordentlich an der Universität Bremen oder der Hochschule Bremen beworben haben. Dies bestimmt § 3a der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen, dort heißt es:

„Ein Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen kann nur dann gestellt werden, wenn auch ein fristgerechter Antrag auf Zulassung innerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen gestellt worden ist“.

Dies gilt ebenso in Hamburg und in Nordrhein-Westfalen. Ohne eine ordentliche Bewerbung an der jeweiligen Universität oder Hochschule in diesen Bundesländern ist die Studienplatzklage also ausgeschlossen.

b. Ist der Durchschnitt der allgemeinen oder der Fachhochschulreife wichtig?

Der Abiturschnitt ist für die Studienplatzklage grundsätzlich nicht maßgeblich. Alle Verfahrensbeteiligten sind bei der Verteilung noch zur Verfügung stehender Studienplätze gleich.

Aber auch hier gibt es wiederum Ausnahmen die zu beachten sind, insbesondere in den Massenverfahren Human- und Zahnmedizin. Hierzu beachten Sie bitte die gesonderten Kapitel.

Entscheidend ist wie das jeweilige Verwaltungsgericht die weiteren Studienplätze vergibt. In unserem Beispiel würde das Verwaltungsgericht Bremen der Universität Bremen anordnen unter allen Verfahrensbeteiligten eine Rangfolge zu bilden und bei z.B. 10 weiteren Studienplätzen würden dann die ersten 10 einen Studienplatz im Fach Psychologie erhalten. Das ist letztendlich ein vom Gericht angeordnetes Losverfahren.

Abweichend von dieser Praxis werden Studienplätze in den Bundesländern Hamburg (Kriterien des zentralen Vergabeverfahrens 40 % Abiturnote/ 60 % Wartezeit), Schleswig-

Holstein (Abiturnote/ Wartezeit), Rheinland-Pfalz (Antragseingang + Kriterien des zentralen Vergabeverfahrens) vergeben.

In den Bundesländern Baden-Württemberg und Sachsen Anhalt werden freie Studienplätze auf Grund Gesetzeslage in den Fächern Human- und Zahnmedizin nach Abiturnote und Wartezeit vergeben.

An der vorgenannten Beschreibung alleine ist schon erkennbar, dass nur auf das Hochschulkapazitätsrecht spezialisierte Rechtsanwälte vollumfänglich in diesem Bereich beraten können.

2. Die Erfolgchancen

Neben der Frage nach den Kosten wohl die am häufigsten an uns gerichtete Frage.

Die Antwort auf diese Frage ist differenziert, also hauptsächlich nach dem Studiengang zu beantworten.

Die Studiengänge Human- und Zahnmedizin sind hier auf Grund der Massenverfahren gesondert zu betrachten. Maßgeblich ist die Anzahl der verklagten Hochschule. Hierzu möchten wir auf das gesonderte Kapitel zur Human- und Zahnmedizin verweisen.

Abgesehen von den „Sonderfällen“ Human- und Zahnmedizin sind die Erfolgchancen grundsätzlich als gut zu bezeichnen. Die Erfolgchance sinkt und fällt zunächst mit der Beliebtheit des Studiengangs. So konnten wir in den letzten Jahren z.B. alle Mandanten im Bereich der Lehramtsstudiengänge an der Universität Bremen unterbringen. Ähnliches gilt für die kleineren Studiengänge an den Universitäten und Hochschulen. Hier reicht in der Regel bereits die Inanspruchnahme einer Universität oder Hochschule aus um zum gewünschten Studienplatz zu kommen.

In den sehr beliebten Studiengängen Soziale Arbeit, Tourismusmanagement, Psychologie und Pharmazie ist die Aussicht auf Erfolg weiterhin als sehr hoch einzustufen, allerdings bezieht sich dieses Ergebnis auf die Inanspruchnahme mehrerer (5-10) Hochschulen.

Zusammenfassend sind die Chancen also weiterhin gut zu bezeichnen. Nimmt man die Massenverfahren Human- und Zahnmedizin heraus, so besteht nach unserer internen Auswertung eine durchschnittliche Erfolgsquote von 88% einen Studienplatz zu erhalten.

3. Das Verfahren der Studienplatzklage

Wie bereits unter 1. beschrieben ist der erste Schritt, neben der ordentlichen Bewerbung, der Antrag auf Zulassung außerhalb der durch Rechtsverordnung festgesetzten Kapazitäten.

Dieses Verwaltungsverfahren wird, wie beschrieben durch uns angeschoben.

In manchen Bundesländern erhalten Sie auf diesen Antrag ebenfalls einen Ablehnungsbescheid, namentlich Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und Schleswig Holstein.

Um das Verfahren zu wahren muss hiergegen entweder Widerspruch eingelegt werden oder aber, in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt direkt Klage in der Hauptsache erhoben werden. Das die Klagen in der Hauptsache weitere Kosten mit sich bringen nutzen wir in diesen Bundesländern die gesetzlichen Fristen zum Wohle unserer Mandanten immer aus, um möglicherweise die Klage in der Hauptsache verhindern zu können.

Diese Klage führt leider noch nicht dazu, dass Sie zum gewünschten Semester einen Studienplatz erhalten und wird praktisch nicht entschieden, sondern nach Entscheidung über das einstweilige Anordnungsverfahren entweder für Erledigt erklärt oder zurückgenommen.

a. Die einstweilige Anordnung

Sämtliche Verfahren werden fast ausschließlich im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens entschieden.

Die Durchführung des Eilverfahrens ist notwendig, da die Laufzeiten für Hauptsacheverfahren an den deutschen Verwaltungsgerichten mehrere Jahre betragen. Dem Studienplatzbewerber wäre damit also nicht geholfen.

aa. Eilbedürfnis = Anordnungsgrund

Zunächst ist ein sogenanntes **Eilbedürfnis** für ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren notwendig. Ein solches Eilbedürfnis liegt immer ca. drei Wochen vor Beginn der Vorlesungen vor.

Ausgehend von unserem Beispiel haben wir also die Rechtsprechung des VG Bremen zu beachten. Dieses hat in seinem Beschluss vom 06.10.2009 –Az.6 V 1408/09- festgestellt, dass regelmäßig drei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen ein Anordnungsgrund (=Eilbedürfnis) vorliegt.

Diese Rechtsprechung ist letztlich auch auf alle anderen Bundesländer übertragbar.

Eine Frist für den verwaltungsgerichtlichen Eilantrag gibt es nicht. Allerdings hat sich in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte herausgebildet, dass der Eilantrag spätestens kurz nach Beginn der Vorlesungen rechtshängig, also beim Verwaltungsgericht eingegangen, sein sollte.

bb. Der (Anordnungs-) Anspruch

Um mit der Studienplatzklage erfolgreich sein zu können wird ein Anordnungsanspruch benötigt.

Problematisch ist zunächst, dass wir am Anfang nur behaupten können die Universität oder Hochschule hätte die Kapazität nicht vollends ausgeschöpft. Zur Nachprüfung benötigen wir die Kapazitätsberechnungsunterlagen, die wir allerdings im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach Antrag erhalten.

An Hand dieser Unterlagen ist dann eine vollständige Überprüfung der festgesetzten Zulassungszahl = Kapazität möglich. Die Kapazitätsberechnung ist kompliziert und für einen Laien letztendlich nicht verständlich.

Die jährliche Aufnahmekapazität einer Universität in einem Studiengang berechnet sich auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer Kriterien. Dabei handelt es sich um ein sog. abstraktes Berechnungsmodell, in dem Lehrangebot und Lehrnachfrage gegenübergestellt werden. Das darauf folgende Berechnungsergebnis Lehrangebot/ Lehrnachfrage erfährt sodann weitere Korrekturen, maßgeblich beeinflusst durch den sog. Schwundfaktor. Stellt sich bei der Überprüfung entweder ein Mehr an Lehrangebot oder ein Weniger an Lehrnachfrage heraus führt dieses Ungleichgewicht zu einer Fehlberechnung und damit zu weiteren sog. außerkapazitären Studienplätzen.

Weitere Faktoren kommen bei der Berechnung hinzu. Wir halten uns an dieser Stelle absichtlich etwas kürzer, da auch Fachleute zugeben das dieses Kapazitätsberechnungsmodell als abstraktes Berechnungssystem für jeden Außenstehenden undurchschaubar wirkt (Quelle: Zimmerling/ Brehm Hochschulkapazitätsrecht Rn. 71).

b. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts

Am Ende des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens steht ein Beschluss des Verwaltungsgerichts in dem dieses die Universität oder Hochschule mit dem nachfolgenden Tenor anweist entweder:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, unverzüglich nach Zustellung dieses Beschlusses eine Rangfolge unter den Antragstellerinnen und Antragstellern der Verfahren auszulosen oder nach den Vergabekriterien der Bremischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen aufzustellen

oder wenn mehr Studienplätze als Beteiligte vorhanden sind

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben den Antragsteller unverzüglich nach Zustellung dieses Beschlusses zum Studium im Studiengang zuzulassen.

Zur Verteilung der Studienplätze siehe oben unter I.1.b.

4. Studienplatz im Vergleichswege

Oftmals kommt es vor, dass mit den Universitäten oder Hochschulen ein Vergleich geschlossen werden kann, der meist außergerichtlich im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu Stande kommt.

Dies ist sehr oft der Fall in den Studiengängen nicht einen so massiven Andrang haben, z.B. die Lehramtsstudiengänge.

Die Beendigung des Verfahrens im Vergleichswege hat für den Studienplatzläger meist erheblich Vorteile, aber auch Risiken.

Grundsätzlich sind zwei Arten von möglichen Vergleichen zu unterscheiden.

a. Der direkte Vergleich

Die erste Möglichkeit ist das die Hochschule den Vorschlag macht den Kläger/ die Klägerin zuzulassen gegen Rücknahme der Klage/ des einstweiligen Anordnungsantrags sowie ggf. des Widerspruchs gegen den Ablehnungsbescheid, verbunden mit der Bedingung der Kostentragung.

Diese Art des Vergleichs ist die sicherste Möglichkeit einen Studienplatz im Vergleichswege zu erhalten. Diesen Studienplatz kann Ihnen dann auch keiner mehr nehmen. Diese Art des Vergleichs kommt sehr häufig in den Lehramtsstudiengängen und in Studiengängen vor die nicht so überlaufen sind.

b. Der Losvergleich

Eine weitere Möglichkeit des Vergleichs ist, dass die Hochschule anbietet noch Summe x an Studienplätzen unter allen Verfahrensbeteiligten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu vergeben. Dieser Vergleich ist mit Risiken behaftet, wenn es mehr Verfahrensbeteiligte gibt als noch angebotene Studienplätze, da diese dann ebenfalls im Losverfahren vergeben werden.

Zum Abschluss dieses Vergleiches raten wir nur nach genauer Prüfung der Sach- und Rechtslage und auch nur, wenn wir bereits die Kapazitätsberechnungsunterlagen erhalten haben.

5. Die Kosten

Die Frage nach den Kosten ist wohl neben der Frage nach der Erfolgsaussicht die am häufigsten gestellte, daher wollen wir ausführlich darauf eingehen.

Wir berechnen die Kosten des Verfahrens einer Studienplatzklage grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Das RVG geht für alle rechtlichen Verfahren im Verwaltungsrecht in seiner Berechnung von einem Gegenstandswert aus. Der Gegenstandswert bestimmt den Wert der anwaltlichen Tätigkeit. Der Gegenstandswert in Hochschulzulassungssachen bestimmt sich nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Festsetzung durch die Gerichte und ist entweder € 5000,00, € 3750,00 (Hamburg) oder € 2500,00 (z.B. Leipzig).

An Hand dieses Gegenstandswertes berechnen sich sodann alle anfallenden Gebühren unserer Tätigkeit.

Im Rahmen der außergerichtlichen Tätigkeit, Zulassungsantrag und eventuell Widerspruch halten wir uns absichtlich am unteren Rand der möglichen Gebühren.

Zur größtmöglichen Transparenz haben wir nachfolgende Beispielrechnungen für die am häufigsten vorkommenden Fälle erstellt und jeweils erläutert.

a. Gegenstandswert € 5000,00

Außergerichtlicher Zulassungsantrag

Gegenstandswert: 5.000,00 €

Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	0,5	150,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		170,50 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		32,40 €
Gesamtbetrag		202,90 €

Gerichtlicher Eilantrag

Gegenstandswert: € 5.000,00

Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1,3	391,30 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		411,30 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		78,15 €
Gesamtbetrag		489,45 €

b. Gegenstandswert€ 3750,00 (Hamburg)

Gerichtlicher Antrag

Gegenstandswert: 3.750,00 €

Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1,3	318,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		338,50 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		64,32 €
Gesamtbetrag		402,82 €

Für die außergerichtliche Vergütung gilt der Gegenstandswert von € 5000,00. Der Gegenstandswert ändert sich nur durch die jeweilige Festsetzung der Verwaltungsgerichte für das Eilverfahren.

c. Gegenstandswert € 2500,00

Gerichtlicher Eilantrag

Gegenstandswert: 2.500,00 €

Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1,3	209,30 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		229,30 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		43,57 €
Gesamtbetrag		272,87 €

d. Weitere Gebühren

Weitere Gebühren nach dem RVG können hinzukommen. Am häufigsten kommt, wie bereits unter 4. beschrieben ein Vergleich vor. Dann fällt die sogenannte Vergleichsgebühr an. Hier ist zwischen einem gerichtlichen Vergleich und einem mit der Universität geschlossenen außergerichtlichen Vergleich zu unterscheiden.

aa. Vergleichsgebühr außergerichtlicher Vergleich

Gegenstandswert: 2.500,00 €

Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	1,0	161,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		181,00 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		34,39 €
Gesamtbetrag		215,39 €

Gegenstandswert: 3.750,00 €

Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 VV RVG	1,0	245,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		265,00 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		50,35 €
Gesamtbetrag		315,35 €

bb. Vergleichsgebühr gerichtlicher Vergleich

Gegenstandswert: 2.500,00 €

Erledigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1002 VV RVG	1,5	241,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		261,50 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		49,69 €
Gesamtbetrag		311,19 €

Gegenstandswert: 3.750,00 €

Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG	1,5	367,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		387,50 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		73,63 €
Gesamtbetrag		461,13 €

Gegenstandswert: 5.000,00 €

Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG	1,5	451,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		471,50 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		89,59 €
Gesamtbetrag		561,09 €

cc. Terminsgebühr

Auch die sog. Terminsgebühr kann entstehen, nämlich immer dann wenn wir mit einer Universität, meist fernmündlich, darüber verhandeln, ob und wie ein Vergleich geschlossen werden kann.

Die Terminsgebühr beträgt dann:

Gegenstandswert: 2.500,00 €

Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1,2	193,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		213,20 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		40,51 €
Gesamtbetrag		253,71 €

Gegenstandswert: 3.750,00 €

Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1,2	294,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		314,00 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		59,66 €
Gesamtbetrag		373,66 €

Gegenstandswert: 5.000,00 €

Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1,2	361,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		381,20 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		72,43 €
Gesamtbetrag		453,63 €

d. Gerichtskosten

Die Gerichtskosten richten sich nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) und werden von der örtlichen Justizkasse direkt erhoben. Die Gerichtskosten liegen je nach Bundesland zwischen € 121,50 (Gegenstandswert € 2.500,00), € 157,50 (Gegenstandswert 3750,00) und € 181,50 (Gegenstandswert € 5000,00) für das Eilverfahren.

Sollte ein Hauptverfahren durchzuführen sein, so kommen € 363,00 hinzu, was aber oftmals nicht der Fall ist.

6. Human- und Zahnmedizin

Die Verfahren in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin sind durch einige Besonderheiten gekennzeichnet, so dass wir diesen einen eigenen Abschnitt widmen.

Zunächst zu den Erfolgchancen. Die Erfolgchancen würden wir weiterhin als gut bezeichnen, allerdings mit einigen Anmerkungen.

Durch die zunehmenden doppelten Abiturjahrgänge und den „ungeplanten“ Wegfall der Wehrpflicht hat der Ansturm auf medizinische Studienplätze mehr zugenommen als viele erwartet haben. Gleichfalls haben sich so die Chancen verringert auf dem Klageweg einen Studienplatz in den medizinischen Studiengängen zu erhalten.

Die Strategie einer Studienplatzklage in den medizinischen Studiengängen sollte grundsätzlich individuell auf den Mandanten erstellt werden.

Wenn eine Abiturnote von über 1,8 haben lohnt sich das einklagen in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie in Teilen Baden-Württembergs auf Grund der dortigen Verteilung nicht. Daher ist es wichtig jeden Standort zu kennen, ansonsten würden Sie nur unnötig Geld ausgeben müssen.

Immer wieder kommen Mandanten auf uns zu und fragen gezielt nach Wunschstudienorten. Wir sind grundsätzlich bemüht auf die Wünsche unserer Mandanten einzugehen, nur meistens sollte man sich auf den Erhalt des Studienplatzes fokussieren und nicht auf einen bestimmten Ort an dem Chancen vielleicht gar nicht so gut sind.

Wie viele Universitäten sollten in Anspruch genommen werden?

Grundsätzlich erhöht die Anzahl der verklagten Universitäten die Erfolgchance. Es sollten für eine ca. 60prozentige Erfolgchance mindestens 10 und bis zu 16 Universitäten verklagt werden.

Dieser Umstand ist insbesondere der hohen Anzahl der Verfahrensbeteiligten und der Auswahl durch Losverfahren (s.o.) durch die meisten Verwaltungsgerichte geschuldet.

Die Kosten auch in diesen Massenverfahren richten sich für die gerichtlichen Verfahren ebenfalls nach dem RVG. Im außergerichtlichen Bereich vereinbaren Sie mit uns einen

Betrag für die Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazitäten. Dieser richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich geführten Verfahren.

II. Mandatsaufnahme

Wenn Sie weiter Fragen zur Studienplatzklage haben, dann scheuen Sie sich nicht uns zunächst unverbindlich zu kontaktieren. Sie erhalten nach Möglichkeit sofort Auskunft von uns. Sollten wir mal nicht erreichbar sein rufen wir Sie am gleichen Tag zurück. Selbstverständlich brauchen Sie nicht zu befürchten eine Rechnung für ein erstes Telefonat zu erhalten.

Zur eigentlichen Mandatsaufnahme ist ein persönliches Gespräch nicht notwendig, insbesondere wenn Sie nicht aus Bremen kommen. Sie erhalten sämtliche benötigten Materialien von uns. Des weiteren haben wir die notwendigen Dokumente auch auf unserer Homepage zur Studienplatzklage eingestellt.

Von Ihnen benötigen wir Ihre Hochschulzugangsberechtigung und einen ausgefüllten Mandatsaufnahmebogen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.studienplatzklage.cc.